

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH,
DANIEL BRÜHLMEIER (HG.)

ZÜRICH UND DER WIENER KONGRESS



ERKLÄRUNG ÜBER DIE ANGELEGENHEITEN
DER SCHWEIZ VOM 20. MÄRZ 1815



CHRONOS

Zürich und der Wiener Kongress

Regierungsrat des Kantons Zürich,
Daniel Brühlmeier (Hg.)

Zürich und der Wiener Kongress

Erklärung über die Angelegenheiten der
Schweiz vom 20. März 1815

CHRONOS

Informationen zum Verlagsprogramm:

www.chronos-verlag.ch

Umschlaggestaltung: Thea Sautter, Zürich

Umschlagbilder: Eine Auswahl der von Hans von Reinhard und von seinem Legationssekretär Heinrich von Edlibach am Wiener Kongress ausgetauschten Visitenkarten. Sie finden sich im Bestand «Familienpapiere Edlibach» des Staatsarchivs Zürich (StAZH X 373.37-38)

© 2015 Chronos Verlag, Zürich

ISBN 978-3-0340-1295-9

Inhalt

- 7 Einführung
Regine Aepli
- 11 Zürich und der Wiener Kongress
Moritz Leuenberger
- 25 Der Wiener Kongress und die Neuordnung des europäischen Staatensystems
Julia Angster
- 39 Vom Wiener Kongress zu den Vereinten Nationen
Paul Widmer
- 57 Die Schweiz im «System Metternich»
Das Revolutions- und Ordnungspotenzial der Demokratie
Jakob Tanner
- 75 Zum 20. März 1815: Ende der Mediationsordnung und Restauration
Andreas Kley
- 93 «Vernünftige Aristokratie»! – Regeneration in der Restauration
Die Rolle des Zürcher Bürgermeisters Hans von Reinhard am Wiener Kongress
Markus Brühlmeier
- 117 Vom Komitee zur Erklärung
Daniel Brühlmeier
- 141 Autorinnen und Autoren

Vom Komitee zur Erklärung

Daniel Brühlmeier

Dieses Buch versucht, wie der ihm zugrunde liegende Festanlass vom 20. März 2015, die Rolle der Schweiz, insbesondere Zürichs, am Wiener Kongress mit einem offenen, interdisziplinären Ansatz zu erkunden. Abschliessend soll hier eine Gesamtdarstellung des Prozesses gegeben werden, der im Komitee für die Angelegenheiten der Schweiz zur in mancher Hinsicht so wegweisenden «Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz» vom 20. März 1815 geführt hat.

Die Disziplin, der ich verpflichtet bin, ist die Politikwissenschaft oder, genauer, eine historisierende Politikwissenschaft. Nun kommt man als über den Wiener Kongress schreibender Angehöriger dieser Zunft nicht darum herum, Henry Kissinger Reverenz zu erweisen, der 1954 an der Harvard University bei William Y. Elliott seine Dissertation vorgelegt und 1957 unter dem Titel «A World Restored: Metternich, Castlereagh, and the Problems of Peace, 1812–1822» publiziert hat. Der Herausgeber Fred Luchsinger meint im Nachwort zur deutschen Übersetzung, Historiker wie Politikwissenschaftler hätten Fragen an die Geschichte, nur unterschieden sie sich in den Antworten: Während Politikwissenschaftler «auf der Suche nach Systematik, nach Gesetzmässigkeiten zwischen Ursachen und Wirkungen» seien und Historiker «in den Konklusionen eher ohne Verallgemeinerung beim Einzelfall und seiner Ergründung» blieben, seien bei Kissinger «beide Ambitionen zu spüren».¹

In der Tat ist bei Kissinger vor allem im Schlusskapitel der Drang gross, «das Wesen staatsmännischer Führung» zu ergründen und fast schon geschichtsphilosophisch auf die Grundlagen und Grenzen historischer Akteure einzugehen, ja schliesslich die Frage nach gültigen Schlussfolgerungen aus historischen Erkenntnissen anzu-

gehen. Hier soll nicht nur der Anspruch bescheidener, sondern vor allem auch das *framing* eingegrenzter bleiben – auf das, was Reinhard Stauber aus historischer Warte als Hervorheben «de[s] Kernbereich[s] des politischen Entscheidungshandelns (eingebettet in die zeitüblichen gesellschaftlichen Formen)»² bezeichnet. Ein solcher Ansatz ist auch politikwissenschaftlich gültig und soll hier auf die Komiteearbeit und deren Produkt, die Erklärung, angewandt werden, mit besonderer Aufmerksamkeit für den politischen Diskurs und die Stichhaltigkeit seiner Argumente.

Komitee und Komiteewesen

Der Wiener Kongress kannte ein eigentliches Komiteewesen, wie Paul Widmer belegt:³ An der Spitze fanden sich das Vierer-, später (mit Frankreich) Fünferkomitee als Leitgremium sowie das Achterkomitee. Die beiden bildeten die oberste Instanz, der insgesamt dreizehn Spezialkomitees rapportierten. Letztere behandelten teils Sach- (wie etwa Sklaverei oder Schifffahrt), teils territoriale Fragen. Sie waren mit wenigen Ausnahmen ad hoc geschaffen, entscheidungsvorbereitend und repräsentativ. Sie beeindruckten durch gezieltes Vorgehen, Sachkunde und in der Regel auch durch Speditivität. Diese wurde durch die äusseren Umstände, namentlich den Druck infolge der drohenden, im März 1815 dann realen Rückkehr Napoleons, noch verstärkt. Wenn man Kissingers Erkenntnis ernst nimmt, dass hier «so etwas Ähnliches wie eine europäische Regierung»⁴ geschaffen wurde, könnte man die Spezialkomitees in ihrer Funktionsweise in der heutigen EU-Struktur zwischen dem (Aussen-)Ministerrat und dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (Coreper) ansiedeln.

Eines dieser Spezialkomitees war das Komitee für die Angelegenheiten der Schweiz – zuweilen auch Kommission genannt.⁵ Es war das erste Komitee der Grossmächte, das die Arbeit aufnahm, dies vierzehn Tage nach der offiziellen Eröffnung des Kongresses.

Die Mitglieder des Komitees waren Wessenberg für Österreich, Humboldt für Preussen, Stewart und (Stratford-)Canning für Grossbritannien sowie Stein und Kapodistrias für Russland. Talleyrand wurde eingeladen, wegen der Gebietsansprüche Genfs Frankreich zu vertreten; er entsandte Dalberg für diese Aufgabe, der ab der Sitzung vom 30. November – formell ohne «gleichwertige Stellung», wie Mayr meint⁶ – an den Verhandlungen teilnahm. Wie Stauber vermerkt, war das Komitee damit «das erste Kooperationsforum der fünf Grossmächte Europas einschliesslich Frankreichs [...] und bereitete so atmosphärisch wie formal den Boden für die Einbeziehung der Bourbonenmonarchie in die Entscheidungen über die Neuordnung Europas».⁷ Die informativen Protokolle des Komitees (von unbekannter Hand und im Original französisch) sind in Klübers «Acten» oder bei Angeberg erhalten und bilden den Hauptuntersuchungsgegenstand des vorliegenden Beitrags.⁸

Bei Klüber ist den Protokollen der dreizehn⁹ Sitzungen, die vom 14. November 1814 bis 13. März 1815 stattfanden, eine deutschsprachige Übersicht des Herausgebers von rund zwanzig Seiten vorangestellt. Ebenfalls festgehalten werden die wichtigsten Fakten und Beschlüsse jeder Sitzung. Die eigentlichen Sitzungsprotokolle inklusive der behandelten oder zu Protokoll gegebenen Schriftstücke machen rund 140 Seiten aus. Jedes Protokoll ist von den anwesenden Komiteemitgliedern signiert. Bei Angeberg ist die der historischen Einführung von Capefigue folgende «Table chronologique des matières»¹⁰ ein dienliches Arbeitsinstrument, das vom Februar 1813 bis zur Verona-Übereinkunft im Februar 1823 die wichtigsten Dokumente inklusive deren Änderungen bis März 1861 aufführt, ebenso die (allerdings verständlicherweise unvollständige) «Table alphabétique par ordre des puissances»,¹¹ die innerhalb der Themen wiederum chronologisch geordnet ist.

Man darf wohl sagen, dass dieses Komitee die ideale Grösse¹² hatte und ein hohes Mass an Expertise versammelte.¹³ Der Vorsitz wechselte, was sich auch in der unterschiedlichen Reihenfolge der Protokollsignaturen ausdrückt: die dritte Sitzung eröffnete Humboldt, die

elfte Wessenberg, der den Schweizer Delegierten gegenüber als Wortführer aufzutreten pflegte, die dreizehnte Sitzung leitete Stewart.¹⁴

Der Auftrag des Komitees war klar: es hatte Art. VI Abs. 3 aus dem Ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, nach welchem die Schweiz ihre Unabhängigkeit behalten und sich auch künftig selbst regieren solle – «La Suisse, indépendante, continuera de se gouverner par elle-même» –, umzusetzen, wobei der Geheimartikel 2 zu berücksichtigen war: «La France reconnoitra et garantira conjointement avec les Puissances alliées [...] l'organisation politique que la Suisse se donne sous les auspices des dites Puissances alliées.»¹⁵ Die alliierten Mächte nahmen also besondere Möglichkeiten der äusseren Einmischung in Fragen der Innenpolitik in Anspruch, ja wurden um diese gebeten, und dies in einem Mass, wie es bei keinem anderen Verhandlungspunkt des Kongresses der Fall war. Die Mächte waren dann auch «les Puissances intervenantes» und diktierten entsprechend die Agenda, wenn auch angefügt werden darf, dass die Anhörungsphilosophie des Kongresses allgemein offen war, wie ein Deklarationsentwurf über die Arbeitsweise des Kongresses vom 30. September 1814 zeigt: «Le bien de la chose, l'objet commun qui réunit toutes les parties intéressées, a été et sera sans cesse leur seul point de vue. Ils ne décideront aucune question sans le concours de ceux qui paraissent avoir droit d'y intervenir. Ils écouteront toutes les propositions, consulteront tous les intérêts, et désireront s'entourer de toutes lumières.»¹⁶

Die Schweizer Delegation – in den Quellen «légation», einmal auch «députation» genannt¹⁷ – bestand aus den von der Tagsatzung abgeordneten Hans von Reinhard (Zürich, «président»), Jean de Montnach (Freiburg) und Johann Heinrich Wieland (Basel). Diese wurden jeweils zu den Sitzungen vorgeladen, ebenso wie Vertreter einzelner Stände, die sich ebenfalls in Wien einfanden. Dabei wurden die beiden Kategorien von Schweizer Delegierten nicht nur nach der protokollarischen Rangfolge unterschiedlich behandelt: Während die Begehren der Delegation immer als notwendig zu beantwortende verstanden wurden, hatten die übrigen Vertreter formell kein Antrags-, nur ein Antwortrecht, wenn Ansprüche gegen ihren Kanton erhoben wurden. Ich meine, das Komitee verstand die Befragung

gen dieser Vertreter klar als Informationsbeschaffung und verfuhr freihändig mit deren Eingaben, die es immerhin wohl allermeistens zu Protokoll nahm.

Die Verhandlungen

Einzelne Komitees mögen wenig Sitzungen abgehalten und den informellen Kontakt dem formellen vorgezogen haben.¹⁸ Für das Schweizer Komitee stimmt das nicht: die Sitzungskadenz war hoch und der Arbeitslast angemessen.

Die «drei Vertreter der Gesamtschweiz»¹⁹ erhielten am 15. November erstmals Gelegenheit, die Anliegen der Schweiz vorzutragen. Delegationsleiter Reinhard ergriff als Erster das Wort; er präsentierte die mandatierten Anliegen der Schweiz, die in vier Punkten protokolliert wurden:

- Dank für die Sorge und Aufmerksamkeit der Mächte
- feierliche Anerkennung der Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz und deren Aufnahme in die Kongressakte im Sinne eines Aufweises des Beitrags der Schweiz zur Befriedung Europas
- Anerkennung der Neutralität der Schweiz durch alle Mächte
- folglich Wiederherstellung und Verbesserungen der militärischen Grenzen, die diesen Respekt verschafft.

Reinhard untermauerte dies mit Ausführungen zur aktuellen Situation der Schweiz und fügte hinzu, dass er ein «Eingreifen der Mächte» für «dringend notwendig» erachte, «da die Schweiz selbst über diese Differenzen nicht entscheiden könne, ohne einen Bürgerkrieg zu riskieren». Abschliessend bat er seine beiden Kollegen, Ergänzungen zu seinen Ausführungen anzubringen. De Monténach schloss sich ihm inhaltlich an, vertrat aber die Meinung, die Schweiz müsse und könne selbst fähig sein, sich auseinanderzusetzen, ohne «jegliches fremdes Eingreifen». Wieland schloss sich von Reinhard vollumfänglich an. Dieses Auftreten der Delegation hat eine schlechte Presse; Paul Widmer zeichnet von ihr und von der Person von Reinhard, weitgehend aus der Perspektive von Charles Pictet de Rochemont, ein Bild der

Unfähigkeit und des Zwists.²⁰ Es gab aber diesbezüglich noch Schlimmeres: so liess sich das Königreich Neapel am Kongress von zwei gegeneinander agierenden Delegationen vertreten. Interessanterweise wurde de Montenach aufgefordert, seine abweichende Meinung zu präzisieren. Er verwies auf das in der alten Eidgenossenschaft bewährte Instrument des Schiedsverfahrens, das von Reinhard in der gegebenen Situation offensichtlich überzeugend als nicht anwendbar zurückwies, worauf sich de Montenach in seinen Ausführungen verhedderte.

Eine Klammer: Welches Bild zeichnen die Protokolle von Hans von Reinhard, dem Zürcher Delegationsleiter der Schweizer Delegation, von dem Markus Brühlmeier in diesem Band ein in solcher Dichte bisher nicht vorhandenes Porträt zeichnet und den ein neuerer Historiker kürzlich noch mit dem vernichtenden Adjektiv «falot»²¹ qualifizierte? Nun, um in der welschen Sprache zu bleiben: Reinhard n'a certainement pas démerité. Kapodistrias, zugegebenermassen ein persönlicher Freund, sprach sehr früh von ihm (und von Wieland) als «une autorité [...] respectable», die eine hohe Stellung in ihrer Republik innehatte.²² Von Reinhard wurde durchwegs als Autoritäts- und Respektsperson behandelt. Ihm den Verlust des Veltlins anzulasten, erscheint bei genauerer Betrachtung der Protokolle, die vor allem den Zickzackkurs Graubündens und dessen verfehlte politisch-rhetorische Strategie in dieser Sache belegen, absurd.

Kehren wir zum Komitee zurück: Die zu Protokoll gegebenen Schriftstücke der Komiteemitglieder zeigen auf, dass die Angelegenheiten der Schweiz detailliert und auf hohem, reflektiertem, das heisst nach allen sachlichen Gegebenheiten, Interessen und Rechtsprinzipien ausgewogenem Niveau diskutiert wurden – also das, was man heute ein Überlegungsgleichgewicht (*reflective equilibrium*)²³ nennt. Vom argumentativen Gehalt her sticht insbesondere das vierseitige Exposé über die Rahmenbedingungen und Aufgaben des Komitees vom 16. November 1814, eine Art Roadmap, signiert von vom Stein und Kapodistrias, hervor.²⁴ Es ist die wohl klarste und luzideste Kurzdarstellung der Situation der Schweiz und formuliert wegweisend die offensichtlich von allen Komiteemitgliedern geteilte Haltung, über

eine pragmatische, aber gezielte Vorgehensweise möglichst rasch zu gangbaren und gefestigten Lösungen zu kommen.

Die Mächte waren verständnisvoll, aber auch bestimmt gegenüber Bern, das immerhin der grösste und wohlhabendste, international immer allen wohlgesinnte und von allen wohlgelittene politische Stand der alten Eidgenossenschaft war und am 30. November nebst dem Fürstbistum Basel noch Teile des Aargaus beanspruchte: Die territoriale Integrität der neunzehn Kantone stand für sie von Anbeginn im Vordergrund und wurde von ihnen am 10. Dezember zum «principe fondamental» erhoben.²⁵ An der gleichen Sitzung einigte man sich grundsätzlich darauf, dass das Veltlin an die Schweiz gehen sollte. Gleichzeitig wurde der Landabtausch respektive die Landabgabe Frankreichs im Pays de Gex in Angriff genommen:²⁶ Versoix sollte an Genf und Céligny an die Waadt gelangen gegen Abgabe des Dappentals an Frankreich. Allerdings stellte Frankreich diesen Tausch zwischenzeitlich wieder in Frage. An der Sitzung vom 15. Dezember trug die Schweizer Delegation die Varianten für das Veltlin vor, über die sie sich in der vorangehenden Sitzung noch nicht einig gewesen war: a) eigener neuer Kanton, b) Integration als vierter Bund in Graubünden, wobei diese beiden Lösungen gleich als kaum realisierbar präsentiert wurden, c) eine Halbkantonlösung mit dreizehn Spezialbestimmungen, die in ihrer Komplexität ans Absurde grenzten.

Die Sitzung vom 17. Dezember skizziert nahezu schon abschliessend die Frage der von Bern und Zürich in England angelegten Gelder – diese sollten an die beiden Kantone zurückgehen ohne Einschluss des Aargaus und der Waadt – und diejenige der Nationalschuld, die nach einem von der Tagsatzung festzulegenden Schlüssel von allen neunzehn Kantonen unter Ausschluss von Bern und Zürich zu tragen sein würde. Gleichzeitig erhielten die Genfer Abgesandten, Charles Pictet de Rochemont und François d'Ivernois, Gelegenheit, die Anliegen ihres Kantons vorzutragen.

An der Sitzung vom 19. Dezember legte die Schweizer Delegation ein umfassendes Papier zur Grenzziehung vor, die es der Schweiz erlauben sollte, sich besser zu verteidigen. Es waren Maximalforderungen an Frankreich und Italien, wozu sich noch zahlreiche Forderungen

an den Grossherzog von Baden gesellten, insbesondere ein Anspruch auf die Stadt Konstanz. Es ist fraglich, was die Delegation damit bezweckte; sie muss mindestens gespürt haben, dass das Komitee seine Informationsfindung mehr oder weniger abgeschlossen hatte, und es war für dieses sicher störend, nochmals einen ganzen Forderungskatalog präsentiert zu bekommen. Das Protokoll vermerkt denn auch nur die Entgegennahme der Eingabe und die Vertagung der Beratung bis zum Vorliegen eines schriftlichen Berichts.

Mit der zehnten Sitzung nach dem Jahreswechsel am 16. Januar 1815 kam das Komitee an eine Weggabelung. Zwar wurden nochmals von einzelnen Schweizer Delegierten zwei Sonderanliegen vorgetragen: einmal von den beiden Vertretern Pruntruts der Wunsch des ehemaligen Fürstbistums Basel, ein unabhängiger Kanton zu werden,²⁷ dann von den Bündner Vertretern einerseits eine scheinbare Kehrtwende zugunsten einer Integration des Veltlins einschliesslich Chiavennas und Bormios als eigener Kanton mit gleichen Rechten in die Eidgenossenschaft und eventualiter einer modifizierten und wegen nötiger Volksbefragungen aufzuschiebenden Partiaallösung für die einzelnen Teile, andererseits ein wiederholtes Geltendmachen von Entschädigungsansprüchen wegen des in diesen Gebieten verlorenen Bündner Eigentums. Aber beides erscheint im Protokoll wie ein skurriles Wunschkonzert, denn an der gleichen Sitzung geschah Entscheidendes im Sinne der Beförderung des Auftrags des Komitees: Es lagen nun ein ausführlicher, mit einschlägigen Anlagen versehener Bericht über die Angelegenheiten der Schweiz und der Entwurf einer Erklärung des Komitees vor.²⁸ Was waren seine Struktur und seine wesentlichen Argumente?

Ausgangspunkt des Berichts bildet die «Convention» vom 29. Dezember 1813,²⁹ «acte solennel port[ant] l'expression la plus légitime et la plus authentique de la volonté nationale [...] le plus conforme aux vœux et aux intérêts des habitants des anciens et des nouveaux cantons». Die bei der Tagsatzung akkreditierten Gesandten der Mächte hätten in der Folge in Verhandlungen mit den Vertretern der neunzehn Kantone geholfen, die Organisation des schweizerischen Staates zu festigen und ihn am künftigen politischen System Europas

teilhaben zu lassen. Die Mächte hätten sich zur Anerkennung der dauernden Neutralität, zur Wiederherstellung der verlorenen Gebiete und zur Gewährung neuer zur Arrondierung der militärischen Grenzen verpflichtet, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Kantone mit ihrer je inneren und ihrer föderalen (Gesamt-)Organisation garantieren könnten, die innere Ruhe zu wahren und die Neutralität ihres Territoriums zu gewährleisten. Zur Befriedung der Schweiz, einem zentralen Ziel der Verhandlungen, lagen nun der Bundesvertrag der 22 Kantone und eine Konvention³⁰ der Kantone zur Regelung der territorialen und finanziellen Fragen vor.

Das Komitee habe seine Aufgabe in zwei Teilen zu lösen versucht:

I. Teil: Ist die Schweiz fähig, die innere Ruhe zu wahren und die Neutralität durchzusetzen?

Dazu hätten verschiedene Konferenzen mit der Delegation stattgefunden, die dem Komitee vertraulich die Situation der (zerstrittenen) Kantone geschildert und somit eine Gesamtsicht der Schweiz vermittelt hätten, ebenso Anhörungen von Abgeordneten der streitenden Kantone. Was die territorialen Differenzen anbelangt, kämen verschiedene Rechtstitel und Interpretationen der Legitimität der neuen Kantone miteinander in Konflikt. Das Komitee durchhaut diesen gordischen Knoten mit einem klaren Bekenntnis: Es will keine abstrakten Rechtstitelbetrachtungen anstellen, sondern klare Fragen stellen und diese beantworten:

1. Ist die Schweiz fähig, ihre Probleme selbst zu lösen, ohne dass ein Bürgerkrieg ausbricht? Wenn nicht, mit welchen Entscheidungen kann gewährleistet werden, dass die Schweiz von den von ihr beanspruchten Vorzügen, die man ihr im Interesse Europas gewähren kann, profitiert? Es herrsche weitestgehender Konsens, dass eine Intervention der Mächte notwendig sei, um mit einer territorialen und Entschädigungsregelung einen Bürgerkrieg ein für allemal zu vermeiden. Ebenso klar im Interesse Europas liege die immerwährende Neutralität der Schweiz und sie könne nur mit einer hoffentlich unwiderruflich alle Streitigkeiten ausmerzenden «transaction finale» aufrechterhalten werden.

Der Bericht legt dann die Grundsätze oder Eckpunkte der Lösung dar:

1. Existenz und Integrität der neunzehn Kantone, so wie sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Alliierten in die Schweiz bestanden.
2. Weil das in den Augen des Komitees eine Bevorzugung der neuen Kantone bedeutet, sollen zum Ausgleich und zur Annäherung gegenseitig Opfer gebracht werden; insbesondere soll Bern mit dem ehemaligen Fürstbistum Basel und mit Pruntrut³¹ entschädigt werden; diese Geste soll Bern geneigt machen, zur inneren Ruhe und zur äusseren Neutralität beizutragen.
3. Entschädigungen an die alten Kantone:
 - a) Das Eigentum der von Bern und Zürich in England angelegten Gelder bleibt den beiden Kantonen erhalten; Waadt und Aargau als ehemalige Kantonsteile Berns haben auf alle diesbezüglichen Ansprüche zu verzichten. Die Zinsen der Jahre 1797–1814 sind zur Tilgung der Nationalschuld einzusetzen;
 - b) Weitere Ansprüche des Kantons Bern: Aus früheren Souveränitätsrechten abgeleitete Ansprüche werden durch die Anerkennung der neuen Kantone hinfällig. Hingegen sollen in der Helvetik ohne Entschädigung aufgehobene Abgaben an private Lehnsherren (Ehrschatz, Lod, mittellat. *laudemium*)³² schiedsgerichtlich und nach im Bundesvertrag verankerten Modalitäten entschädigt werden (es handelt sich schliesslich um 300 000 Franken, in jährlichen Tranchen binnen fünf Jahren abzugelten);
 - c) die «kleinen demokratischen Kantone» (Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell) sind wegen ihrer materiellen und immateriellen Verluste von den neuen Kantonen Aargau, Waadt, Tessin, St. Gallen und Thurgau zu entschädigen, was vor allem der Bildung ihrer Jugend zugutekommen soll.
4. Bezüglich Bundesvertrag wird die frühere Haltung bestätigt.
Der zweite Teil des Berichts ist der Frage gewidmet, wie das Komitee die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen gedenkt. Das Komitee sieht vor, der Tagsatzung eine Erklärung abzugeben, die im Anhang des Berichts im Entwurf vorliegt (Anhang C). Ebenfalls im Anhang befindet sich eine Regelung aller offenen Fragen nach dem obigen Sachstandsbericht und den gerade exponierten Grundsätzen: Dokumentation der verschiedenen Begehren (A und B) sowie der Einzelfragen

zum Fürstbistum Basel, zu Genf und zum Veltlin (D–H). Anschliessend an eine formelle Annahme dieser Erklärung soll ein Vertrag abgeschlossen werden, der einerseits die Schweiz zur genauen Einhaltung der Transaktion verpflichtet, andererseits die Anerkennung der Unabhängigkeit und der immerwährenden Neutralität der Schweiz durch die Mächte im Rahmen der Befriedung Europas beinhaltet. Zudem würden die Mächte das Fürstbistum Basel, Chiavenna, Bormio und das Veltlin zedieren und gute Dienste für die Ziehung der Grenzen um Genf und zu Deutschland anbieten. Diese Dienste werden am Schluss des Berichts skizziert. Mit dem Bericht und dem Erklärungsentwurf – in heutiger Terminologie würde man sagen: mit der Botschaft und den entsprechenden Gesetzesentwürfen – war die Basis für die Regelung der schweizerischen Angelegenheiten gegeben.

Die Erklärung³³ vom 20. März und ihre Integration in die Schlussakte

In der elften Sitzung vom 20. Februar wurden von Österreich Änderungen zur Erklärung vorgeschlagen und dazu ein neuer Entwurf eingebracht. Der Herausgeber der Akten vermerkt, dass er dieses Entwurfs nicht habe habhaft werden können;³⁴ die wichtigsten Änderungen betrafen wohl das Veltlin.³⁵ Das Komitee war bemüht, die beiden Entwürfe möglichst zu vereinigen, und führte darüber eine erste Diskussion; die Herren Dalberg und Canning anerboten sich, darauf gestützt einen neuen Entwurf vorzulegen. In der zwölften Sitzung vom 5. März wurden Forderungen des russischen Zaren in Bezug auf die Verfassung des Standes Bern zum Beschluss erhoben; Kapodistrias hatte in separaten Verhandlungen die Berner dazu verpflichtet, für das neue Kantonsgebiet das Repräsentativsystem einzuführen.³⁶ Ebenso wurden die Vorschläge Österreichs zur Regelung des Veltlins eingebracht, was allerdings mangels Instruktionen des französischen Gesandten zur definitiven Ausklammerung der Veltlinfrage führte. Dies wurde in der dreizehnten Sitzung vom 13. März in Form von zusätzlichen Artikeln in die Erklärung eingebracht, ebenso die Regelung von Rhäzüns.

In der Sitzung des Achterkomitees vom 19. März wurden die Erklärung und die Form der Mitteilung an die eidgenössische Tagsatzung beschlossen und am darauffolgenden Tag von den bevollmächtigten Ministern signiert.³⁷ Entsprechend gilt der 20. März 1815 als verbindliches Datum der «Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz».

Synopsis der Erklärung³⁸ und der Schlussakte vom 9. Juni 1815

Klüber Bd. V	Ziff.	Inhalt	Art.
310	Ingress	rechtliche Grundlage Art. VI des Pariser Friedens Anerkennung der dauernden Neutralität, Mittel zu deren Sicherung einschliesslich Territorialabgaben materielle Grundlage: Anhörungen des Komitees Versprechen der feierlichen Anerkennung der Neutralität der Schweiz in den gegebenen Grenzen unter dem Vorbehalt, dass die Tagsatzung der vorliegenden Erklärung vollumfänglich und verbindlich zustimmt	
311	1	Übereinkunft («Convention», auch «Transaction») ^{1*} Integrität der neunzehn Kantone (per 29. Dezember 1813) als «corps helvétique» Grundlage des föderativen Systems der Schweiz <i>sachlich identisch (semantisch: «corps politique» und «système helvétique»)</i>	74
312	2	Wallis, Genf und Neuenburg werden als gleichberechtigte Kantone zur Schweiz geschlagen, Waadt erhält das Dappental <i>identisch (wobei die Schweiz 1862 das Dappental abgibt)</i>	75
	3	Das Fürstbistum Basel wird in den Kanton Bern integriert mit Ausnahme 1. (grosso modo) der Birseck und Pfäffingen, die zum Kanton Basel, 2. des Gebiets um Lignières, das zu Neuenburg geschlagen wird. <i>identisch</i>	76
	4	Die Bewohner des Fürstbistums und der Stadt Biel haben ungeachtet ihrer Religion die gleichen Rechte wie die anderen Kantonsbürger Die Verkäufe der Nationaldomänen bleiben anerkannt, Feudalrenten und Zehnten sind abgeschafft. Formalitäten der Vereinigung(surkunden) Regelung der Einkünfte und deren Rückstände <i>identisch</i> Pension von 12 000 Reichsgulden für den Fürstbischof von Basel, von Bern und Basel zu tragen Die Tagsatzung wird über den Beibehalt oder die Neueinrichtung eines Bistums entscheiden. <i>fehlt in Schlussakte</i>	77

313	5	Regelung des militärischen und des Handelsverkehrs zwischen Genf und der übrigen Schweiz durch freien Zugang über Versoix Ebensolche Regelung für den Zugang von Genf zum Mandement von Peney, und <i>identisch</i> Die intervenierenden Mächte setzen sich für eine geeignete Arrondierung Genfs Richtung Savoyen ein. <i>detaillierte heutige Lösung aufgrund der Protokolle vom 29. März 1815 und vom 3. November 1815 (Zweite Pariser Konferenz) sowie des Vertrags von Turin vom 16. März 1816</i>	79 80
314	6	Höhe (500 000 Franken) und Modalitäten der Kompensationszahlungen der neuen Kantone an die alten <i>weitgehend identisch; Thurgau ausgenommen</i>	81
315	7	Rechtsverhältnisse der von Bern und Zürich in England angelegten Gelder <i>weitgehend identisch</i>	82
316	8	Waadt zahlt Bern zur Regelung der Ehrschatzforderungen 300 000 Franken in fünf Jahresraten <i>weitgehend identisch</i>	83
	9	Der Kanton St. Gallen zahlt dem Fürstabt eine Pension von 6000 Franken <i>fehlt in Schlussakte</i>	
	Schluss	Die Mächte verpflichten sich zu einer speditiven Umsetzung der Erklärung; wünschen eine rasche Zustimmung zum Bundesvertrag, dessen Konvention vom 16. August 1814 mit dieser Erklärung hinfällig wird; empfehlen eine Generalamnestie und erwarten ein Hintanstellen von zweitrangigen Differenzen zum Wohle des Ganzen, eine patriotische Bestärkung des Wiederaufbaus des Gemeinwesens und dessen progressive Verbesserung	
		<i>Zession von Rhäzüns durch Österreich an Kanton Graubünden</i>	78
		<i>Bestätigung der Annahme der Erklärung durch die Tagsatzung vom 27. Mai 1815 und der Verpflichtung, diese vollumfänglich einzuhalten</i>	84
		<i>Anerkennung der savoyischen Gebiete Chablais und Faucigny als Teil der «Neutralität der Schweiz» und ihrer militärischen Befehlsgewalt^{2*}</i>	92

1* Bei Angeberg (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 935, fällt dieser Zwischentitel gänzlich weg.

2* Siehe auch Thomas Maissen (wie Anm. 21), S. 11. Interessanterweise und weitgehend unbeachtet ist also die militärische Gewalt der Schweiz damit grösser als ihre staatliche Souveränität. Paul Widmer (wie Anm. 14), S. 68, hat darauf hingewiesen, dass «solche Halbheiten» auf die Dauer nicht gut gehen könnten. Die «Verlockungen» (ebd., S. 115) oder die «Versuchung der Macht» (ebd., S. 121) in Form einer Annexion Nordsavoyens werden zu Beginn der 1860er Jahre akut. Wiewohl auf der Seite der «Kriegspartei», also der expansionistischen Schweiz, hat Gottfried Keller dies im Bild der «eventuellen Schweiz», in der jede «Schweizer Bundesrätin in [den schweizerischen See- und Handelshäfen Triest und Venedig] eine vergoldete Yacht [hat], in welcher sie der Königin von England Besuche abstattet», in unnachahmlicher Manier karikaturistisch auf die Spitze getrieben. Zürcher Korrespondenz vom 19. Oktober 1860, in: Dominik Müller (Hg.): Gottfried Keller. Aufsätze, Dramen, Tagebücher, Frankfurt am Main 1996, S. 136. Völkerrechtlich endgültig geregelt wird diese Frage im Versailler Vertrag von 1919 (Art. 435).

Am 24. März 1815 deponierten die Schweizer Delegierten eine Note, die in manchem einer Klage, wenn nicht gar einem Protest gleichkommt: die Erklärung, die sie irrtümlicherweise für einen zu diskutierenden Vertragsvorschlag der Mächte gehalten hätten, entspreche nicht in allem ihren Vorbringungen. Gleichwohl würden sie sich der Macht der Umstände fügen («cède[r] à l'empire des circonstances», wie die bemerkenswerte und wohl in mancher Beziehung ungewollt ironische Metapher im Original lautet). Im Protokoll des Fünferkomitees vom 26. März werden, durch diplomatische Formulierungen kaum kaschiert, die Missverständnisse der Eidgenossen und die Tatsache, dass es nichts zu verhandeln gebe, festgehalten.

Das «13^e Protocole sur les cessions faites par le Roi de Sardaigne au canton de Genève» des Achterkomitees vom 29. März 1815 schrieb in Art. 3 Abs. 1 die Anerkennung der katholischen Konfession und Sicherstellung der katholischen Vertretung in Behörden und Schulen in den neuen Gebieten im Süden von Genf fest, und am 20. Mai 1815 wurde der Vertrag zwischen dem König von Sardinien und den Mächten unter anderem bezüglich Zessionen und Neutralisierung von Hochsavoyen (Art. VII und VIII) geschlossen.³⁹

Am 27. Mai 1815 akzeptierte die Tagsatzung in einer ausserordentlichen Sitzung in Zürich formell die Erklärung vom 20. März, wobei sie die Historie zwar leicht beschönigt, aber verspricht, die Bestimmungen peinlich genau einzuhalten, und sich für die neue Grenzziehung einschliesslich der drei neuen Kantone, für die Anerkennung und Garantie der dauernden Neutralität sowie für das die Schweiz intern befriedende Dazwischenkommen bedankt. Damit stand der Integration der Erklärung als Art. 74–85 und 91 f. in die Schlussakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 nichts mehr im Weg.

Schliesslich werden am 20. November 1815 die Signatarstaaten der Zweiten Pariser Friedenskonferenz die in einer «helvetischen Sternstunde»⁴⁰ von Pictet de Rochemont dank der diskreten Disposition seines Freundes Kapodistrias redigierte Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz beschliessen und die Integrität und Unverletzbarkeit ihres neuen Staatsgebiets bestätigen: «[...] les Puissances signataires de la déclaration de Vienne font, par le présent

acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites.»⁴¹

Verzahnungen mit anderen Themen

Der Bundesvertrag wird oben von Andreas Kley eingehend analysiert. Es kann angefügt werden, dass er dem Komitee am 15. November von der Schweizer Delegation präsentiert wurde und von diesem an der Sitzung vom 19. Dezember vor dem Einlass der Delegation eingehend erörtert wurde: Obwohl er unvollkommen sei, solle nichts daran geändert werden. Dies wurde der Schweizer Delegation zusammen mit dem Wunsch eröffnet, den feierlichen Schwur auf den Bundesvertrag, den die Tagsatzung bereits auf den 5. Januar 1815 festgelegt hatte, bis zum Abschluss der Arbeiten des Komitees auszusetzen. Dies versetzte die Schweizer offensichtlich in Panik und sie liessen sich nur durch die Versicherung der Mächte beruhigen, dass sie sich nicht mehr anheischig machen würden, Veränderungen am Vertrag vorzunehmen.⁴²

Der Bundesvertrag war nicht nur unvollkommen; wenn auch in den Protokollen öfter als Verfassungsdokument bezeichnet, war er keine Verfassung im modernen Sinn, weder hinsichtlich seiner Entstehung noch im Ergebnis. Zumindest kannte die Schweiz auf kantonaler Ebene Verfassungen, wobei auch darunter nicht alle das Prädikat «demokratisch» verdienen, aber auf nationaler Ebene lag die Unfertigkeit im Trend. In Frankreich war auch nur eine – am 4. Juni 1814 vom zurückgekehrten Bourbonenkönig Ludwig XVIII. oktroyierte – «Charte constitutionnelle» möglich, immerhin ein Kompromiss zwischen dem Royalistenlager – in dem die «Ultras» überhaupt keine Verfassung wollten; sobald sie geschrieben werden musste, war eine Verfassung für sie nichtig – und gemässigten Republikanern, die wenigstens die Türe für die Einführung eines parlamentarischen Regimes offen halten konnten.⁴³ Zudem konnten einige Grundfreiheiten und die liberalen Kodifizierungen Napoleons gerettet werden.

Die Bundesakte, die das deutsche Verfassungsproblem lösen sollte und in diesem Band von Julia Angster schön dargestellt wird, blieb ebenfalls auf halbem Weg stehen. Zuerst einmal muss gesagt werden, dass die Aufgabe des Comité pour la Confédération Germanique grösser und komplexer war als diejenige des Schweizer Komitees und dass es ihm, obwohl es über eine vergleichbare Kompetenz verfügte, nicht gelang, sein Vorhaben mit der gleichen Speditivität und Effektivität zu Ende zu bringen. Das deutsche Komitee wurde sukzessive aufgestockt⁴⁴ und musste wesentliche Aufgaben letztlich unerfüllt lassen. Die Bundesorgane waren zu wenig ausgebaut, das Bundesgericht kam überhaupt nie zum Tragen und die Souveränität der «Bundesglieder» blieb viel zu stark. Der Freiherr vom Stein war so enttäuscht, dass er sich danach definitiv aus der Politik zurückzog. Etwas hatte die Schweiz dem Deutschen Bund voraus: Die Kantone hatten ihre eigenen Verfassungen – so undemokratisch sie auch gewesen sein mögen – und auf diesen liess sich aufbauen, während das Versprechen der Schaffung von Landesverfassungen in Art. 13 der Bundesakte und die zarten süddeutschen Pflänzchen von Metternich auf den Wiener Ministerialkonferenzen von 1820 zertrampelt werden sollten. Die Schweiz war ein eigenständiger, souveräner «corps politique», wie der Artikel 74 der Schlussakte festhält – eine Qualifikation, die am Wiener Kongress Italien etwa verwehrt wurde und im Falle Polens zu einer wenig tragfähigen Lösung führte.

Die immerwährende Neutralität der Schweiz ist unzweifelhaft ein wichtiger und dauernder Acquis des Wiener Kongresses und des Zweiten Pariser Friedens; über ihre Stellung und genaue Bedeutung lässt sich allerdings immer noch trefflich streiten, und dies ist auch in dem diesem Buch zugrunde liegenden Kolloquium geschehen.⁴⁵ Die Protokolle des Komitees können diese Frage nicht entscheiden. Natürlich wird die Neutralität verschiedentlich angesprochen; es scheint aber offensichtlich, dass dem Komitee die Befriedung der Schweiz und deren Integrität als politischer Körper von 22 Kantonen wichtiger waren. Ein Aspekt wird allerdings ebenso deutlich: Die Neutralität hat viel mit territorialer Integrität zu tun, also mit der bewaffneten Sicherung der Grenzen. Schon 1813 war das ein wesentliches Argu-

ment der Alliierten: ihr könnt nicht neutral sein, wenn ihr euch nicht militärisch durchsetzen könnt,⁴⁶ und es ist ein wesentliches Element der Denkschrift Kapodistrias' vom April 1814.⁴⁷ Der Bundesvertrag ist dann in seiner Direktheit fast schon unerhört, aber irgendwie auch konsequent: An die Formulierung der Bundeszwecke in § 1 und deren lapidare Wiederholung, «Handhabung dieser Gewährleistung [gemeint ist: gegenseitig ihrer Verfassungen und ihrer Gebiete] und [...] Behauptung der Neutralität der Schweiz», in § 2 schliesst höchst prominent die Armee, genauer das eidgenössische Truppenkontingent mit genau umschriebenen Leistungspflichten der Partner bis auf den letzten Mann und den letzten Franken (§ 3), an.

Bewertung

Das monumentale Werk «Die Verwandlung der Welt» von Jürgen Osterhammel würde uns dazu einladen, den Blick auf den Wiener Kongress von der zürcherischen, schweizerischen, ja europäischen Perspektive zu lösen und zu weiten – was wir jetzt nicht noch tun wollen.⁴⁸ Bleiben wir bei seiner abgewogenen Schlussfolgerung: «[Das europäische Staatensystem] war spätestens seit dem Wiener Kongress kein natürliches System mehr, in dem sich gewissermassen automatisch Gleichgewichtszustände herstellten, sondern ein regelgeleiteter Zusammenhang zwischen seinen staatlichen Elementen, der eines politischen Managements bedurfte. Staatskunst bestand, in der Theorie zumindest, darin, nationale Interessen nur bis zu jenem Punkt zu vertreten, an dem das Funktionieren des Ganzen nicht ernsthaft in Frage gestellt war. Dies gelang vier Jahrzehnte lang – eine beträchtliche Zeitspanne in der Geschichte der internationalen Politik.»

Das Komitee hat bewiesen, dass es in begrenzter Zeit und im von ihm abgesteckten Rahmen eines solchen politischen Managements fähig war. Selbstverständlich war es noch wenig empfänglich für demokratische Überlegungen, wie sie Jakob Tanner hier herausgearbeitet hat – etwa im Hinblick auf die jurassischen Delegierten oder das

bündnerische Ansinnen, im Veltlin Volksbefragungen durchzuführen. In einer interessanten Kombination von technokratischem Sachverstand und aristokratischer Staatskunst wusste es Wesentliches von weniger Wesentlichem zu unterscheiden und Letzteres – aber nicht Ersteres, das wäre fatal gewesen – aufzuschieben und auszulagern, um den immer gedrängteren Zeitplan nicht zu gefährden. Einmal getroffene Grundsatzentscheidungen verstand es zielgerichtet, zeitgerecht und flexibel umzusetzen. Seine Erklärung legte den Grundstein für eine Schweiz, die auch nach zweihundert Jahren noch in den damals festgelegten territorialen und, mit der Ausnahme des neu hinzugekommenen Kantons Jura, kantonalen Grenzen existiert.

Anmerkungen

- 1 Henry A. Kissinger: Das Gleichgewicht der Grossmächte. Metternich, Castlereagh und die Neuordnung Europas, Zürich 1986, S. 618.
- 2 Reinhard Stauber: Der Wiener Kongress, Wien, Köln, Weimar 2014, S. 9.
- 3 Siehe oben, S. 42 f., mit Verweis auf Heinz Duchhardt: Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15, München 2013, S. 72. Man ist versucht, von einer Komitologie zu sprechen. Allerdings hat diese in der EU eine andere Bedeutung, nämlich im Vollzug des Gemeinschaftsrechts; vgl. etwa Tobias Jaag: Europarecht. Die europäischen Institutionen aus schweizerischer Sicht, Zürich 2010, § 23, inklusive elektronischer Ergänzungen bis 9. Januar 2015 auf: www.umbricht.ch/fileadmin/downloads/Stand_8._Januar_2015.doc.pdf. Für Rat und Coreper siehe ebd., Rz. 1735-61.
- 4 Kissinger (wie Anm. 1), S. 590. Eine bewusste Parallelisierung des Wiener Kongresses und des europäischen Einheitsprozesses nach dem Zweiten Weltkrieg vollzieht 1965 der österreichische Historiker Heinrich Benedikt. Siehe Zitat in Eva Maria Werner: Ein Mahnmal des Friedens – Der Wiener Kongress in den europäischen Erinnerungskulturen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 65 (2015), Nr. 22–24, S. 3–8, hier S. 7.
- 5 Zur Terminologie: Das Organ nannte sich eindeutig Komitee (oder genauer, in der *langue officielle* des Kongresses, Comité pour les affaires de la Suisse) und wird in der Regel auch auf Deutsch so bezeichnet. Andere der eingesetzten Organe hiessen hingegen «Kommission», etwa die prominente Statistische Kommission (die Akten dazu in Johann Ludwig Klüber: Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815, 9 Bände, Erlangen 1815–1835, Bd. V, S. 3–120), was die schwankende Benennung, etwa auch bei Stauber (wie Anm. 2), passim, oder Duchhardt (wie Anm. 3), S. 93 f., erklären dürfte. Zuweilen wird auch der Begriff Ausschuss gebraucht, der aber einer gänzlich anderen, nämlich der englischen parlamentarischen Logik entstammt,

- wie Max Weber in seiner genialen Skizze der «Komiteearbeit» für die Qualitäten politischer Führung in «Politik als Beruf» hervorhebt. Siehe Max-Weber-Gesamtausgabe, Bd. 17, Tübingen 1992, S. 211 f. Zum «committee» als einem der beiden «Debattenstile» nun grundlegend Kari Palonen: *The Politics of Parliamentary Procedure*, Opladen, Berlin, Toronto 2014, S. 121–135.
- 6 Josef Karl Mayr: *Aufbau und Arbeitsweise des Wiener Kongresses*, in: *Archivische Zeitschrift* 49 (1939), S. 64–127, hier S. 98.
 - 7 Stauber (wie Anm. 2), S. 141.
 - 8 (Comte d')Angeberg (Pseudonym des polnischen, aber in Frankreich lebenden Historikers Leonard Chodźko): *Le Congrès de Vienne et les traités de 1815*, Paris 1863; Klüber (wie Anm. 5). Zusätzlich zu den Sitzungsprotokollen finden sich im fünften Band von Klüber, S. 175–490, noch je eine Zusammenfassung der Erklärung vom 20. März 1815, der Ministernote dazu vom 31. März sowie der Akzeptationsurkunde der Tagsatzung vom 27. Mai 1815. Im siebten Band folgen S. 305–364 ein konservativer «Vorschlag», dessen Urheber nicht identifizierbar ist, verschiedene Dokumente zur Bündner Sache, eine von Rengger im Namen der Kantone Aargau und St. Gallen sowie eine von de La Harpe für die Waadt und das Tessin.
 - 9 Mayr (wie Anm. 6), S. 99, erwähnt eine zusätzliche, nicht protokollierte Sitzung vom 17. März. Stauber (wie Anm. 2), S. 67, spricht wohl inkorrekt von «insgesamt 16 Sitzungen» von Mitte November 1814 bis Mitte März 1815.
 - 10 Angeberg (wie Anm. 8), S. CXXXIX–CLXXX.
 - 11 Inklusive Kommissionen, ebd., S. CLXXX–CCXVI.
 - 12 Die optimale Grösse von Versammlungen, besonders von verfassungsgebenden, ist ein beliebtes Forschungsthema von Jon Elster, vgl. etwa *The Optimal Design of a Constitutional Assembly*, Prepared for the Colloquium on «Collective Wisdom», Collège de France May 2008, http://download2.cerimes.fr/canalu/documents/cerimes/UPL55488_Elster.pdf, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2015.
 - 13 Anderer Meinung ist Adam Zamoyski: *1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress*, München 2014, S. 474–480, siehe vor allem die Schlussfolgerungen S. 478 und 533, der sich allerdings auf andere Quellen, vor allem private Meinungsäusserungen (vornehmlich von Pictet de Rochemont) stützt, denen hier nicht diese Bedeutung zugemessen wird, weil es primär um das Entscheidungshandeln geht. Bei anderen Qualifikationen, etwa der von Stewarts Vorschlag vom 10. Dezember 1814 als «von bizarrer Komplexität» oder der Bezeichnung von Carouge als «weit abgelegener Vorort von Genf» (S. 479 f.), wobei Carouge obendrein noch sardisch und nicht genferisch war, fehlen ihm schlicht die lokalen Kenntnisse für ein korrektes Urteil.
 - 14 Mayr (wie Anm. 6), S. 100. Paul Widmer: *Schweizer Aussenpolitik*, Zürich 2014, S. 59, bezeichnet Kapodistrias und Stratford Canning als Berater, nicht als Komiteemitglieder.
 - 15 Angeberg (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 165, sowie, auch für das Folgende, Stauber (wie Anm. 2), S. 67.
 - 16 Angeberg (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 252 f.
 - 17 Klüber (wie Anm. 5), 5. Band, S. 178, für das Folgende auch S. 211 und 289.

- 18 So Duchhardt (wie Anm. 3), S. 75.
- 19 So Stauber (wie Anm. 2), S. 141. Für das Folgende Klüber (wie Anm. 5), S. 181–184.
- 20 Widmer (wie Anm. 14), S. 59 und 61. Siehe auch den Beitrag von Markus Brühlmeier in diesem Band oder François Walter: *Histoire de la Suisse*, Bd. 3, Neuchâtel 2002, der sarkastisch davon spricht, dass die Delegation «par son absentéisme diplomatique» brilliert habe (S. 109). Positiver ist das Urteil von Duchhardt (wie Anm. 3), S. 93, der sie als «recht gut besetzt» bezeichnet.
- 21 Walter (wie Anm. 20), S. 101, bezogen auf Ende 1813. Doch schon für jene Zeit kann man mit Werner Näf im Gegensatz dazu einen fast schon visionären von Reinhard ausmachen: «[...] wobei er freilich das Gewicht entschieden vom alten Recht zum neuen Ziel, von den dreizehn zu den neunzehn Orten verschob und am Auftrag der Eidgenössischen Versammlung festhielt [...]. Der Sinn stand ihm [...] nach der Ordnung, die kommen sollte; er suchte die Verbindung der neunzehn Kantone in einem erneuerten Bunde zu erhalten.» Werner Näf: *Die Eidgenössische Versammlung in Zürich: 27. Dezember 1813 bis 11. Februar 1814. Eine Studie zum Problem föderativer Verfassung und Politik*, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 44 (1957–1958), S. 535–553, hier S. 541. Wiederum negativ ist das Urteil des Waadtländer Landammanns Henri Monod, das Thomas Maissen: *Les restaurations des Suisses en 1814/15*, in: Irène Herrmann (Hg.): *Genève et le monde 1814*, erscheint Genf 2016, zustimmend («jugement pertinent») zitiert.
- 22 Angeberg (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 438.
- 23 John Rawls: *Political Liberalism*, New York 2005, S. 384 f. und passim.
- 24 Klüber (wie Anm. 5), S. 188–192. Am anderen Ende der argumentativen Skala finden wir die durchgängig eher umständlichen, mit veralteten Redeformen begründeten und gleichzeitig mit eleganten Unterwürfigkeitsformeln gespickten Bündner Voten, etwa in den beiden wohl hauptsächlich von Vincenz von Salis-Sils geschriebenen Noten vom 28. Dezember 1814. Ebd., S. 248–251 sowie 251–258. In Letzterer plädiert er unter Aufbietung alten Rechts für eine Eingemeindung Chiavennas und Bormios in Graubünden und für die Schaffung eines Kantons Veltlin, der das Tal im engeren Sinn umfassen sollte, da dessen Bewohner völlig anders geartete Fremde seien und nicht mit Bündnern zusammengeführt werden könnten. In einer Eingabe vom 13. Januar versuchen die Bündner Vertreter gar ihre Veltliner Kontrahenten zu disqualifizieren und ihnen das Anhörungsrecht abzuspochen. Ebd., S. 263. Sie scheinen die fundamentale Asymmetrie, in der sie sich befinden, nicht erkennen zu können oder zu wollen: über den Kreis der Anzuhörenden bestimmt das Komitee, nicht die Beteiligten. Wenig vertrauenerweckend war realgeschichtlich im Übrigen auch, dass Bündner Truppen (möglicherweise einem Doppelspiel Österreichs erlegen) im Mai 1814 noch ins Veltlin eingefallen sind und kurzzeitig Chiavenna eingenommen haben. Siehe Carl Hilty: *Eidgenössische Geschichten*, in: *Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. II, Bern 1887, S. 170–180.
- 25 Nach André Holenstein: *Nach Napoleon. Die Grossmächte retten die Schweiz*, in: *Historischer Verein des Kantons Bern* (Hg.): *Nach Napoleon – Die Restau-*

- ration, der Wiener Kongress und die Zukunft der Schweiz 1813–1815 (Archiv des Historischen Vereins, Bd. 91), erscheint Baden 2016, war dies bereits im März 1814 und in Kapodistrias' vom April datierender bemerkenswerter Denkschrift zu den Bundeseinrichtungen der Schweiz, ein eigentlicher Entwurf für eine Bundesverfassung, vorgespurt; ebenso ist der Druck der Mächte zu erwähnen, die reaktionäre Sondertagsatzung aufzulösen.
- 26 Kapodistrias spricht von «cantonnement» beziehungsweise «désétrangement», zitiert bei Maissen (wie Anm. 21), S. 11, das Protokoll vom 29. März 1815 von «désenclavement».
- 27 Die Schweiz erfuhr natürlich zahlreiche einschneidende Veränderungen in den zweihundert Jahren seit dem Wiener Kongress. Für die vorliegende Betrachtung grundlegend sind die aus der Erfahrung eines Bürgerkriegs (der 1814/15 vermieden werden konnte) resultierende Gründung des Bundesstaats mit der Bundesverfassung von 1848 und die Gründung des Kantons Jura in den 1970er Jahren, die in der Schweiz so etwas wie nordirische Verhältnisse verhinderte. Vgl. die immer noch klarste Darstellung von Jean-François Aubert: *Exposé des institutions politiques de la Suisse à partir de quelques affaires controversées*, Lausanne 1983, S. 56–92 und 320–322. Der Keim des 1978 gegründeten Kantons liegt also in den (ungehörten) Voten der beiden Deputierten Ursann Conrad Joseph de Billieux (d'Ehrenfeld) und Melchior (recte) Delfis; sie sind die wahren Helden des späteren Kantons. Vgl. die Beiträge von Marco Jorio zu Billieux in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Basel 2003, S. 432, und zu Delfis, ebd., Bd. 3, Basel 2004, S. 618.
- 28 Leider ist der Verfasser des Berichts unbekannt. Für das Folgende zum Bericht Klüber (wie Anm. 5), Bd. 5, S. 269–300; Angeberg (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 615–636.
- 29 Dazu ausführlicher der Beitrag von Markus Brühlmeier in diesem Band, hier S. 109.
- 30 Gemeint ist diejenige vom 16. August 1814, die durch die Erklärung des Komitees hinfällig wird.
- 31 Der Bericht unterscheidet zwischen «évêché de Bâle» und «Porentrui» (wohl der heutige Distrikt Pruntrut respektive Ajoie, allerdings wohl ohne Clos du Doubs); Letzteres verstand das Komitee allerdings auch als möglichen Einsatz in den Verhandlungen mit Frankreich bei der Regelung der Genfer Arrondierung.
- 32 Gemäss Barbara Roth, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 4, Basel 2005, S. 106, handelt es sich dabei um eine Handänderungsgebühr, die vom Lehns Herrn erhoben wurde als Gegenleistung für seine Einwilligung in die Besitzübertragung eines unbeweglichen Guts durch einen seiner Lehnsleute, Erst- oder Erbpächter auf eine andere Person, welche nicht dessen rechtmässiger Erbe war. Im Ancien Régime war der Ehrschatz bedeutend und machte im Waadtland rund zwanzig Prozent der bernischen Einkünfte aus. De La Harpe hat gegen diese Entschädigung erfolglos protestiert. Klüber (wie Anm. 5), Bd. 7, S. 341–363.
- 33 Auch hier etwas Terminologie und Einordnung: Erklärung, Deklaration, *déclaration* ist hier keine öffentliche Mitteilung eines Organs, hier des Komitees, wie

- etwa noch ein Journalist der «Neuen Zürcher Zeitung», 22. Juni 2015, S. 11, meint, sondern eine (hier im Weiteren detailliert behandelte) Vorlage eines Vertragspassus für die Schlussakte des Wiener Kongresses. Vgl. zum Grundsätzlichen Paul Widmer: *Diplomatie. Ein Handbuch*, Zürich 2014, S. 428.
- 34 Klüber (wie Anm. 5), S. 304.
- 35 Vgl. die bei Mayr (wie Anm. 6), S. 99, dargelegten Kommunikationsprobleme auf österreichischer Seite.
- 36 Klüber (wie Anm. 5), 305 f. Eine diametral andere Einschätzung dazu findet sich bei Zamoyski (wie Anm. 13), S. 480.
- 37 Siehe Angeberg (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 932 f. Zu den fünf Mächten kamen hier noch Spanien, Portugal und Schweden hinzu. Die Unterzeichnenden sind nur zum Teil identisch mit den Mitgliedern des Komitees: in der Regel waren es in aufsteigender Hierarchie die Chefs der Unterhändler, die unterschrieben, etwa Metternich für respektive vor Wessenberg, für Russland die Grafen Rasumowsky, Stackelberg und Nesselrode, obwohl Kapodistrias, damals «nur» russischer Minister in der Schweiz, beim Zaren wohl über mehr Einfluss verfügte. Vgl. auch die Liste des *Plénipotentiaires ou Envoyés au Congrès de Vienne dans le cours des délibérations du 3 octobre 1814 au 9 juin 1815* in: Angeberg (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 255–264, die im Detail pikante Fehler enthält, betreffend die Schweiz zum Beispiel an einer Stelle, wo eine Rangierung der drei Abgeordneten suggeriert wird, «3^e De Wielang, bourgemestre de Bade».
- 38 Klüber (wie Anm. 5) gibt zwei sprachlich unterschiedliche Versionen der Erklärung, eine im Komitee redigierte in Bd. 5, S. 310–318, und eine redaktionell überarbeitete, im amtlichen Wiener Abdruck vom 9. Juni 1815 publizierte in Bd. 7, S. 364–374.
- 39 Angeberg (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 1210 f.
- 40 Widmer (wie Anm. 14), S. 67. Dabei handelt es sich, wie Benedikt von Tschärner zu betonen pflegt, um einen unilateralen Akt.
- 41 Angeberg (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 1640 f. Dieser entscheidende Passus beinhaltet wörtlich eine Anerkennung, aber nicht eine explizite Garantie der Neutralität. Es wäre aber wohl spitzfindig, daraus eine Schwächung abzuleiten, umso mehr als die vollständige Formel im gleichen Dokument zustimmend gebraucht wird.
- 42 Klüber (wie Anm. 5), S. 241 f.
- 43 Art. 54, siehe Jacques Godechot: *Les Constitutions de la France depuis 1789*, Paris 1970, S. 223 und 215.
- 44 Siehe dazu und zum Folgenden Duchhardt (wie Anm. 3), 102–110.
- 45 Siehe hier Andreas Kley sowie Jakob Tanner und Paul Widmer in diesem Band. Vgl. zu Widmer auch: Von Marignano zum Wiener Kongress, in: *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 128 vom 6. Juni 2015, S. 57. Markus Brühlmeier kontextualisiert auf interessante Weise die Bedeutung der Neutralität, siehe oben, S. 95 f., und nimmt auch mit der Betonung der Bewaffnung eine etwas andere Beurteilung vor.
- 46 Siehe Holenstein (wie Anm. 25).
- 47 «Dans nos temps un Etat désarmé, ou armé sans système et sans unité, entouré de voisins puissans, n'est point un Etat.» Zitiert ebd.

- 48 München 2011, Zitat S. 674. Ein Hinweis sei dennoch erlaubt: Das in Wien so friedensgeneigte britische Königreich befand sich seit 1812 in einem Krieg mit den Vereinigten Staaten, wo James Madison als der parlamentarisch am schlechtesten legitimierte Kriegspräsident der amerikanischen Geschichte agierte. Der von Kindesbeinen an als Diplomat sozialisierte John Quincy Adams war ab 1809 erster amerikanischer Botschafter in St. Petersburg, ab August 1814 Leiter der amerikanischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Gent. 1817 sollte er durch die Ernennung von James Monroe zu «perhaps the greatest secretary of state in American history» werden, unter anderem Schöpfer der sogenannten Monroe-Doktrin. Susan Dunn, in: *New York Review of Books*, Jg. 61, Nr. 10, 5. Juni 2014.
- Persönlich verdanke ich Osterhammel wesentliche methodische und perspektivische Inspirationen wie *frame* (der wissenschaftliche Blick als Kameraeinstellung), *mental maps*, *master narratives* und anderes mehr.

Autorinnen und Autoren

Regine Aeppli

Bildungsdirektorin und Regierungsrätin des Kantons Zürich
2003–2015, Regierungspräsidentin 2009/10 und 2014/15

Julia Angster

Professorin für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität
Mannheim

Daniel Brühlmeier

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Staatskanzlei des Kantons Zürich und
Dozent für Politikwissenschaft an den Universitäten Bern und St. Gallen

Markus Brühlmeier

Freischaffender Historiker, Spezialist für die Zunftgeschichte
Zürichs

Andreas Kley

Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats-
und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich

Moritz Leuenberger

Bundesrat und Vorsteher des UVEK 1995–2010, Bundespräsident 2001
und 2006

Jakob Tanner

Emeritierter Professor für Geschichte der Neuzeit und Schweizer
Geschichte an der Universität Zürich

Paul Widmer

Alt Botschafter und Dozent für Internationale Beziehungen an der
Universität St. Gallen